

Haus- und Badeordnung für das Alpspitz-Wellenbad Garmisch-Partenkirchen

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Alpspitz-Wellenbad Garmisch-Partenkirchen (Hallenbad, Freibad, Solarium, Dampfbad, Hot-Whirl-Pool und Sauna). Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarten unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei jeder Benutzung des Bades durch Schulklassen oder sonstige geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung und etwaige Anordnungen der Gemeindewerke und ihrer Bediensteten eingehalten werden. Deren eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 2 Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen bzw. gem. § 18 Abs. 3 und 4 dieser Haus- und Badeordnung von der Benutzung ausgeschlossen sind
 - b) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen
 - d) Personen mit Anstoß erregenden Krankheiten
2. Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch des Alpspitz-Wellenbades nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die Begleitperson darf nicht mehr als drei Kinder betreuen. Blinde und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, müssen von einer erwachsenen Person begleitet werden. Kinder unter 3 Jahren dürfen nur das

Haus- und Badeordnung

Becken "Mutter und Kind" sowie das Planschbecken im Freigelände benutzen. Außerdem müssen sie von einer erwachsenen Person ständig beaufsichtigt werden.

§ 3 Vereine, Verbände, Schulen

1. Diese Haus- und Badeordnung gilt entsprechend für die Benutzung durch Vereine, Verbände, Schulen und andere Gruppen und ist auch für die Durchführung des einschlägigen Unterrichts sowie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb verbindlich.
2. Badbenutzer im Sinne des Abs. 1 sind anderen Badbenutzern gegenüber nicht bevorrechtigt; das Alpspitz-Wellenbad hat der Allgemeinheit zu dienen.
3. Die Zulassung geschlossener Gruppen und weitere Einzelheiten ihrer Badbenutzung werden durch die Gemeindewerke allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung des Bades wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe vom Gemeinderat des Marktes Garmisch-Partenkirchen festgelegt wird.
2. Die Entrichtung des Entgelts erfolgt durch Lösung von Eintrittskarten entweder an der Kasse oder an einem Automaten. Die gelösten Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung des Bades bzw. seiner besonderen Einrichtungen nur für die Zeit, für die sie ausgegeben wurden. Die Einzeleintrittskarten gelten nur am Lösungstag. Mehrfachkarten sind ab dem Lösungstage 2 Jahre gültig.
3. Eintrittskarten sind dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenützte Karten (Mehrfachkarten) wird kein Ersatz geleistet.
4. Beim Verlust von Eintrittskarten und Schrankschlüsseln sind die vom Gemeinderat des Marktes Garmisch-Partenkirchen festgesetzten Beträge zu bezahlen.
5. Von Badegästen, die die festgesetzten Benutzungsentgelte nicht oder nicht in voller Höhe bezahlt haben, wird neben dem nicht, bzw. zu wenig bezahlten Betrag ein Zuschlag erhoben, der vom Gemeinderat des Marktes Garmisch-Partenkirchen festgesetzt wird.

§ 5 Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden von den Gemeindewerken festgesetzt und bekanntgegeben.
2. Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen sind die Gemeindewerke berechtigt, das ganze Bad oder einzelne Teile davon zeitweise für Besucher zu sperren.

§ 6 Badezeiten und Kassenschluß

1. Die Badezeit richtet sich nach der jeweils gelösten Eintrittskarte und beinhaltet die Dauer des An- und Auskleidens. Nach Ablauf der festgesetzten Betriebszeit hat der Badegast das Bad sofort zu verlassen. Die Einhaltung der Badezeit wird durch das Badpersonal bzw. durch die Kassenautomaten überwacht.
2. Wird die Badezeit überschritten, so ist das hierfür festgesetzte Entgelt nachzuzahlen (Nachzahlungspflicht).
3. Während der letzten 45 Minuten vor Betriebszeitende werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben.

§ 7 Wäschebenutzung

1. Badewäsche wird gegen Bezahlung des tariflichen Entgelts und Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfandes leihweise für max. 1 Tag ausgegeben.
2. Die Badewäsche ist pfleglich zu behandeln. Eine mißbrauchliche Verwendung oder der Verlust der Wäsche verpflichtet den Benutzer zum Schadensersatz.
3. Nach der Badezeit hat der Badegast die Badewäsche an der Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 8 Zugang zum Hallenbad und zum Freibad

1. Der Zugang zum Hallen- und Freibad ist nur durch die Kassenautomaten, über die Umkleieräume und nur unter Benützung der hierfür vorgesehenen Zugänge gestattet.
2. Die Badegäste haben zunächst die Umkleieräume aufzusuchen, ihre Kleider in einen der freien Garderobenschränke zu geben, die Eintrittskarte in die Garderobenschränke einzustecken, den Garderobenschrank abzuschließen und den Schlüssel an sich zu nehmen und sicher (möglichst sichtbar) zu verwahren.
3. Auf Weisung des Aufsichtspersonals haben alle Personen unter 16 Jahren sowie geschlossene Gruppen den Gruppen-Umkleideraum und ggf. besondere Vorreinigungsräume (Brausen) zu benutzen.
4. Der Weg von den Kabinen zu den Vorreinigungsräumen, die Vorreinigungsräume selbst, sowie die Schwimmhalle dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.

§ 9 Badbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Haus- und Badeordnung

Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das vom Badpersonal, je nach Verschmutzung festgelegt wird und sofort an der Kasse zu bezahlen ist. Durch die Entrichtung des Reinigungsentgelts werden etwaige Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 10 Saunabbenutzung

Für die Benutzung der Sauna gilt die jeweilige Saunaordnung, welche in den Saunaräumen ausgehängt ist.

§ 11 Badebekleidung

1. Der Aufenthalt im Naßbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat die Badaufsicht.

2. Kinder jeden Alters haben im Wasser Badebekleidung zu tragen.

3. Die Badebekleidung darf in den Badebecken und im Kabinenbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 12 Körperreinigung

1. Jeder Badegast hat vor dem Betreten der Becken im Vorreinigungsraum unter den Brausen den Körper gründlich mit Seife zu waschen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

2. In dem Schwimm- und Durchschreitebecken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art, Hautcreme usw. vor Benützung der Becken ist untersagt.

3. Die Fußsprühdesinfektionsanlage darf nur beim Verlassen des Bades benutzt werden.

§ 13 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar, behindert oder belästigt wird.

2. Nicht gestattet ist u. a.:

Haus- und Badeordnung

- a) Lärmen, Singen, Pfeifen und die Benutzung von Musikinstrumenten, im Hallenbad auch der Betrieb von Rundfunkgeräten u. ä.
- b) das herum Liegenlassen von zerbrechlichen oder scharfen Gegenständen (Glas, Flaschen, Dosen u. ä.) im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich
- c) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
- d) das Rauchen mit Ausnahme in den Restauranträumen und dem Freibadebereich (Liegewiese)
- e) andere unterzutauchen, in die Becken zu stoßen, vom seitlichen Beckenrand in das Wasser zu springen oder sonstigen Unfug zu treiben
- f) Badbenützer durch Spiele zu belästigen, in den Hallen und auf den Beckenum- gängen herumzurennen
- g) Absperrungen zu beseitigen, Schnorchelgeräte, Schwimmflossen und Taucherbrillen zu verwenden
- h) Hunde oder andere Tiere mitzubringen

3. Das Üben in größeren Gruppen und Riegen usw. in den Schwimmbecken ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeindewerke oder des Badverwalters gestattet.

4. Die Erteilung von Schwimmunterricht sowie jede sonstige gewerbliche Tätigkeit im Hallen- oder Freibad bedarf der Genehmigung durch die Gemeindewerke.

5. Kleidung, die nach Badeschluß nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal täglich nach Ende des Badebetriebes geöffnet.

§ 14 Zusätzliche Bestimmungen für das Verhalten im Hallenbad

1. Für das Verhalten im Hallenbad gelten zusätzlich zu den in § 13 genannten Bestimmungen die nachstehenden Vorschriften:

Es ist nicht gestattet:

- i) auf den Wärmebänken herumzuliegen
- j) Speisen und Getränke außerhalb des Imbißraumes zu sich zu nehmen
- k) das Reservieren der Liegestühle durch Ablegen von Badetüchern u. ä.

Grundsätzlich entsteht mit der Lösung der Eintrittskarte kein Rechtsanspruch auf einen Liegestuhl.

2. Das Becken "Mutter und Kind" darf nur von Müttern mit kleinen Kindern benutzt werden.

Haus- und Badeordnung

3. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Sprungbecken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen, sowie das Ball- und Fangspielen sind nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

4. Schwimmen im Sprungbecken ist nur durch eine Ausnahmegenehmigung, welche von der Badverwaltung bzw. Bademeister erteilt wird, erlaubt.

§ 15 Zusätzliche Bestimmungen für das Verhalten im Freibad

1. Für das Verhalten im Freibad gelten zusätzlich zu den in § 13 genannten Bestimmungen die nachstehenden Vorschriften:
2. Bei starkem Besucherandrang kann anstelle der einzelnen Garderobenschränke auch auf eine Sammelgarderobe verwiesen werden.
3. Das Planschbecken darf nur von Kindern im Alter bis zu 6 Jahren benutzt werden.
4. Sportliche Übungen und Spiele dürfen nur durchgeführt werden, soweit hierbei andere Badegäste nicht beeinträchtigt und belästigt werden. Fußballspielen ist grundsätzlich untersagt.

§ 16 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für Verlust oder Beschädigung von Geld, Wertsachen, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen wird nicht gehaftet, auch wenn sie ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken verwahrt wurden.
3. Jegliche Haftung wird weiterhin ausgeschlossen:
 - a) für die auf den Parkplätzen vor dem Bad abgestellten Fahrzeuge

Haus- und Badeordnung

- b) für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden
 - c) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benützung von Eintrittskarten, Garderobenschlüsseln u. ä. entstehen.
4. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
5. Will ein Badegast Haftungsansprüche geltend machen, so muss er den Schadensfall unverzüglich dem Badpersonal oder innerhalb von 4 Wochen den Gemeindewerken anzeigen; andernfalls kann die Ersatzleistung verweigert werden.

§ 17 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 18 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
3. Der Badverwalter ist befugt, Personen die
 - a) die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßenaus dem Bad zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 19 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Anregungen, Wünsche oder Beschwerden nehmen als Betreiber des Alpspitz-Wellenbades - die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen – Adlerstraße 25 in 82467 Garmisch-Partenkirchen, entgegen.

Haus- und Badeordnung

Garmisch-Partenkirchen, 04.12.97

GEMEINDEWERKE GARMISCH-PARTENKIRCHEN

gez. Nessler
1. Werkleiter